

Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Gebühren durch die Stadtbibliothek Klütz vom 9. August 2001

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. MV S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 522; berichtigt S. 916) und des § 7 der Satzung der Stadt Klütz über die Benutzung der Stadtbibliothek Klütz vom 16. Juli 2001 wird nach Beschluß der Stadtvertretung Klütz vom 16. Juli 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Benutzung des Medienbestandes der Stadtbibliothek wird eine Jahresgebühr erhoben.
- (2) Bei Überschreitung der Ausleihfristen für entlehene Medien werden Säumnisgebühren erhoben.
- (3) Bei Verlust des Benutzerausweises wird für den Ersatz eine Gebühr erhoben.
- (4) Bei Beschädigungen und Verlust entlehener Medien wird ein Kostenersatz erhoben.
- (5) Für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen (z. B. Benachrichtigungen und Informationen) hat der Benutzer die entstandenen Auslagen zu ersetzen.

§ 2 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig wird, wer sich entsprechend der Satzung der Stadt Klütz über die Benutzung der Stadtbibliothek Klütz als Benutzer der Bibliothek anmeldet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Die Nutzung der Stadtbibliothek durch Einrichtungen der Stadt Klütz (Kindertagesstätte, Hort, Patenschulklasse) ist kostenlos.
- (2) Bei nachweislich unverschuldeten Fristüberschreitungen ist der Leiter/die Leiterin der Bibliothek berechtigt, auf Antrag des Benutzers die Versäumnisgebühr zu erlassen.

§ 4 Entstehung der Gebühr bzw. der Auslagen

- (1) Die Gebühr entsteht, soweit eine Anmeldung notwendig ist, mit der Anmeldung, ansonsten mit der Bestellung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Bestellung.

§ 5 Gebührenhöhe, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Es werden folgende Jahresgebühren für Bibliotheksbenutzer erhoben:

- für Kinder und Schüler (mit Nachweis)	10,00 DM / 5,00 Euro
- Erwachsene	20,00 DM / 10,00 Euro
- Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Rentner (mit Nachweis)	15,00 DM / 8,00 Euro
- Familienkarte (jedes Familienmitglied wird als Leser registriert)	25,00 DM / 13,00 Euro

- (2) Die Jahresgebühr wird bei der Anmeldung fällig und gilt für ein Jahr vom Zeitpunkt der Ausstellung der Benutzerkarte.
- (3) Bei Abmeldung der Benutzerkarte während des laufenden Haushaltsjahres erfolgt keine Rückerstattung.
- (4) Die unter § 1 Punkt 2, 3, 4, und 5 genannten Gebühren werden nach folgenden genannten Maßstäben fällig und erhoben:
1. Säumnisgebühren für das Überschreiten der Ausleihfrist je Tag und Medium
 - für Erwachsene 0,50 DM / 0,25 Euro
 - für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren 0,30 DM / 0,15 Euro
 - Höchstbetrag je Medium 50,00 DM / 25,00 Euro
 2. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises
 - für Erwachsene 2,00 DM / 1,00 Euro
 - für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren 1,00 DM / 0,50 Euro
 3. Kostenersatz bei Beschädigungen und Verlust entliehener Medien
 - bei größeren Schäden an Büchern Ersatzexemplar oder Zeitwert
(wird durch Bibliotheksleitung ermittelt)
 - bei kleineren Schäden an Büchern 2,00 DM / 1,00 Euro
 - CD/CD-ROM-Behälter 2,00 DM / 1,00 Euro
 - Kassettenhülle 1,00 DM / 0,50 Euro
 - Videohülle 5,00 DM / 3,00 Euro
 - Cover (Kassette, Video, CD/CD-ROM) 3,00 DM / 1,50 Euro
 - CD-Beilage pro Seite 0,50 DM / 0,25 Euro
 4. Gebühr für Einarbeitung des Ersatzexemplares eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums 3,00 DM / 1,50 Euro
 5. Für nicht zurückgespulte Videokassetten wird eine Gebühr erhoben, pro Video 1,00 DM / 0,50 DM
- Bei größeren Beschädigungen von Zeitschriften
- Lieferung eines Ersatzexemplars bzw.
 - Kostenerstattung in voller Höhe der jeweiligen Zeitschrift
7. Bei Beschädigung oder Verlust von Spielen
- Spielanleitung 3,00 DM / 1,50 Euro
 - Spielfiguren und anderes Zubehör 3,00 DM / 1,50 Euro
 - Verpackung der Spiele 5,00 DM / 2,50 Euro
8. Abholung von nicht zurückgegebenen Entleihungen durch Hausbesuch/ Boten 20,00 DM / 10,00 Euro
9. Im voraus zu entrichtende Bestellgebühr je Fernleihschein 5,00 DM / 2,50
- Euro
10. Einzelausleihe 3,00 DM / 1,50
- Euro
8. 11. Erstattung der Portogebühren für Vorbestellungen in voller Höhe der Kosten.
- (5) Für die Nutzung der Medienecke (Internetplätze) werden Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Tarife erhoben. Diese werden durch Aushang an den Interplätzen bekannt gegeben.
- (5) (6) Über die entrichteten Gebühren wird eine Quittung erteilt.

§ 6 Haftungsbestimmungen

Für ausgeliehene Medien der Stadtbibliothek haftet der Benutzer für den Zeitraum des Ausleihens uneingeschränkt.

§ 7 Währungsumstellung

- (1) Im Zuge der Währungsumstellung der Europäischen Gemeinschaft, gelten ab dem 1. Januar 2002 nur noch die in dieser Satzung dargestellten Geldbeträge in der Währungseinheit „Euro“.
- (2) Bis zum 31.12.2001 sind die dargestellten Geldbeträge, in Hinsicht auf die Umrechnung, nur in der Währungseinheit „Deutsche Mark“ maßgebend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.10.1998 außer Kraft.

Klütz, 9. August 2001

- Dienstsiegel -

(D. Fischer)
Bürgermeister